PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
PLANZV BEKANNTMV V. 15.SEPT.1977/BGBL V.S.1691 ENTSPR.BO V.28.NOV.83

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 Nr.1 BauGB)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
(ON DER BESONDERHEIT DER ZULASSUNG NACH BAUNVO NACH § ABS.3 BAUNVO WERDEN DIE NUTZUNGEN FÜR AUSNAHMEN ZULÄSSIG EINGETEILT, BEZ.NACH BauNVO)

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS.1 Nr.1 BauGB)

2.1 Zahl der Vollgeschosse (Mindestmaß/Höchstmaß) (§ 16 BauNVO)
2.2 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
2.3 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
2.4 Traufständige Kellergeschosse sind in den Hanglagen/Kellergeschosse, die Grundfläche ist um den Umfang der Gebäudetiefe zu vergrößern, die Gebäude sind so zu errichten, daß die Gebäudeoberkante bis zur Mitte der Gebäudetiefe im Mittel 0,5 m über der Geländeoberkante liegt. Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses darf max. 0,5 m über der Straßenmitte liegen, die Höchstgrenze ist bei Hanglage, die Höchstgrenze ist bei Hanglage, die Höchstgrenze ist bei Hanglage